

Anlage**zu vorstehender Anordnung Nr. 1****Stempel:**

Volkseigenes Handelskontor
für Zucht- und Nutzvieh

Ferkelaufzuchtvertrag Nr.

Gemäß Anordnung Nr. 1 vom 19. Mai 1958 über den
Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen (GBl. II S. 105)
wird zwischen

Herrn/Frau/LPG wohnhaft
(im folgenden Sauenhalter bzw. Betrieb genannt) einer-
seits und dem

Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh

.....
(im folgenden Handelskontor genannt) andererseits
nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Sauenhalter verpflichtet sich:

1. (Anzahl) doppelt vakzinierte Läufer-schweine
im Abnahmegewicht von mindestens 30 kg je Tier
und in gesundem, normal entwickeltem Zustand an
das Handelskontor zu liefern, und zwar zu folgenden
Terminen:

.....doppelt vakzinierte Läufer-schweine
im Monat 195....

.....doppelt vakzinierte Läufer-schweine
im Monat 195....

2. an jedem Läufer-schwein vor der Lieferung an das
Handelskontor eine zweimalige Vakzinierung gegen
Schweinepest mit Kristall-Violett-Vakzine vorneh-
men zu lassen.

§ 2

Das Handelskontor verpflichtet sich:

1. die vom Sauenhalter/Betrieb aufgezogenen Läufer-
schweine, soweit die im § 1 genannten Qualitäts-
merkmale erfüllt sind, zu den vereinbarten Liefer-
terminen abzunehmen und den nach Maßgabe der
geltenden Preisbestimmungen zu errechnenden Preis
an den Sauenhalter/Betrieb zu zahlen;

2. dem Sauenhalter/Betrieb am Tage des Vertrags-
abschlusses eine Bezugsberechtigung über 30 kg
Kleie je Ferkel auszuhändigen;

3. dem Sauenhalter/Betrieb innerhalb von zehn Tagen
nach erfolgter Abnahme eine Aufzuchtprämie in
Höhe von 10 DM je Läufer-schwein zu überweisen.

§ 3

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die
Gerichte zuständig.

2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
oder örtlichen Landwirtschaftsbetrieben entscheiden
die Staatlichen Vertragsgerichte.

....., den 195....

.....
(Handelskontor) (Sauenhalter/Betrieb)

Kontingenträger FAV-Nr.

Futtermittelbezugsberechtigung

Menge: kg Kleie

in Worten: *

für den Abschluß eines Ferkelaufzuchtvertrages

Empfänger:

Lieferant:

Verfalltag:

..... den 195... •

Die Bezugsberechtigung ist dreifach auszustellen:

das Original erhält der Sauenhalter,

die erste Durchschrift erhält die Bäuerliche Handels-
genossenschaft (BHG),

die zweite Durchschrift verbleibt beim Handelskontor*

Anordnung Nr. 2*
über die Änderung der Zuordnung des
VEB Bau (K) Hoyerswerda.

Vom 12. Mai 1958

In Durchführung der Verordnung vom 13. Februar
1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bau-
wesens (GBl. I S. 144) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Änderung
der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda (GBl. II
S. 212) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen

Winkler

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 212)

Anordnung Nr. 27*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung.

Vom 10. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindu-
strie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Achtzehnte Anweisung vom 21. Juli 1951 zur
Verordnung über das Material- und Warenprüfungs-

• Anordnung Nr. 26 (GBl. II 9. 40)